I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1393/86 DES RATES

vom 6. Mai 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmten Kabeljau und Filets vom Kabeljau der Tarifstellen ex 03.02 A I b) und 03.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen wurde am 14. Mai 1973 eine Vereinbarung getroffen, zu welcher demnächst ein Zusatzprotokoll unterzeichnet wird, um dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls hat der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 573/86 (1) die Regelung festgelegt, die infolge dieser Beitritte mit bestimmten Fischereierzeugnissen mit Norwegen gilt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 573/86 sieht die Eröffnung ermäßigter oder zollfreier Gemeinschaftszollkontingente für bestimmten Kabeljau und Filets vom Kabeljau mit Ursprung in Norwegen vor. Es ist daher zweckmäßig, die in Frage kommenden Zollkontingente für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 zu eröffnen. In Ermangelung einer „pro rata temporis"-Klausel ist es angebracht, für diesen Zeitraum die vorgesehenen jährlichen Kontingentsmengen zu eröffnen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu den genannten Kontingenten zu sichern ; ferner muß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Zollsätze auf alle Einfuhren im Rahmen der genannten Kontingente bis zu ihrer Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf diese Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, die einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Norwegen und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Im Laufe der letzten zwei Jahre, für die Statistiken zur Verfügung stehen, bewegten sich die durchschnittlichen Einfuhren der Mitgliedstaaten auf folgender Höhe :

(in Tonnen)

	ex 03.02 A I b) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-12)	ex 03.02 A I b) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-13)	03.02 A II a) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-22)
Benelux	455	1	0
Dänemark	3	540	42
Deutschland	586	1	8
Spanien	0	839	20
Griechenland	365	190	0
Frankreich	3 684	1 271	44
Irland	0	0	0
Italien	4 956	2 112	4 670
Portugal	9 727	5 034	0
Vereinigtes Königreich	3	8	0
	19 779	9 996	4 784

Im Laufe der zwei in Betracht kommenden Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine Einfuhren stattgefunden haben. Angesichts dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, einerseits die Zuteilung der ursprünglichen Quoten auf die einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu garantieren, wenn in diesen Einfuhren angekündigt worden sind. Bei dieser Aufteilungsmethode kann außerdem eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

(1) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 110.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der Aufteilung im Rahmen des Kontingents von 25 000 Tonnen für einige dieser Waren durch die Verordnung (EWG) Nr. 3544/85 (1) ergeben sich ungefähr folgende Vomhundertsätze für eine erste Beteiligung an den Kontingentsmengen :

(In Tonnen)

	ex 03.02 A I b) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-12)	ex 03.02 A I b) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-13)	ex 03.02 A II a) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-22)
Benelux	0,94	—	—
Dänemark	—	4,32	0,88
Deutschland	1,21	—	0,17
Spanien	—	9,55	0,42
Griechenland	0,76	1,53	—
Frankreich	7,62	10,18	0,92
Irland	—	—	—
Italien	10,25	16,91	97,61
Portugal	79,22	57,44	—
Vereinigtes Königreich	—	0,07	—

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 85 v. H. bzw. 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederland und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis 31. Dezember 1986 werden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend genannten Waren mit Ursprung in Norwegen im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente vollständig ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart :	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake :	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :	
	ex b) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac) :	
	— getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13 250
	— gesalzen, jedoch nicht getrocknet, oder in Salzlake	10 000
	II. Filets :	
	a) vom Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac)	3 000

(1) ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1985, S. 8.

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik folgende Zollsätze an :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Spanien	Portugal
ex 03.02 A I b)	6 %	0 %
03.02 A II a)	6 %	0 %

(3) Die Zollkontingente nach Absatz 1 gelten für die Einfuhren der genannten Waren nur, wenn der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die betreffende Ware von der Gemeinschaft gegebenenfalls festgelegten Referenzpreis entspricht.

(4) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zum Königreich Norwegen ist anwendbar.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

(in Tonnen)

	ex 03.02 A I b) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-12)	ex 03.02 A I b) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-13)	03.02 A II a) (NIMEXE-Kennziffer 03.02-22)
Benelux	106	—	—
Dänemark	—	367	21
Deutschland	136	—	4
Spanien	—	812	10
Griechenland	85	130	—
Frankreich	857	865	22
Italien	1 153	1 437	2 343
Portugal	8 913	4 883	—
Vereinigtes Königreich	—	6	—
	11 250	8 500	2 400

(3) Die zweite Rate des jeweiligen Kontingents, und zwar 2 000, 1 500 und 600 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in einen Mitgliedstaat, der nicht an der ersten Aufteilung beteiligt ist, an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Mengen zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der jeweiligen Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgenutzt werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. November 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. November 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 1. November 1986 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1986 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren von Waren mit Ursprung in Norwegen festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. H. van ZEIL